

Grundsätze zur Auswahl der Kandidierenden für die Listen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmer- Organisationen (ACA) zu den Sozialwahlen 2023

1

Im Mai 2023 finden die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung, der Krankenversicherungen und der Berufsgenossenschaften statt. Die Mitgliedsverbände der ACA treten unter der Bezeichnung „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Kolpingwerk Deutschland und Bundesverband evangelischer Arbeitnehmerorganisationen (BVEA) in der ACA“ an.¹

Die Grundlage der Arbeit der Selbstverwalter*innen leitet sich aus dem Auftrag des Gesetzgebers nach 1 § 1 Abs. SGB I² ab.

Die Gremien der Selbstverwaltung sind die höchsten beschlussfassenden Organe innerhalb der Sozialversicherung. In der gesetzlichen Krankenversicherung treffen sie grundsätzliche und strategische Entscheidungen und kontrollieren die hauptamtlichen Vorstände. In der Rentenversicherung und in den Versicherungsträgern der Unfallversicherung sind sie auch für die Verwaltung der jeweiligen Versicherungsträger verantwortlich.

Bei den folgenden bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern reicht die ACA Wahllisten ein:

Rentenversicherung

- Deutsche Rentenversicherung Bund

Krankenkassen

- Barmer – GEK
- DAK – Gesundheit
- Bundesinnungskrankenkasse Gesundheit (BIG)
- IKK classic

¹ Im Zuge des Gesetzes zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen ist auch eine Ergänzung der Listenbezeichnung um den Namen des jeweiligen Sozialversicherungsträgers möglich bzw. zulässig (z.B. „KAB/Kolping/BVEA in der Deutschen Rentenversicherung Bund“)

² Siehe Anhang

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Berufsgenossenschaften

- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
- Bau Berufsgenossenschaft (Bau – BG)
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

2

Auf Landesebene engagiert sich die ACA in den entsprechenden Organen und Gremien der regionalen Rentenversicherungsträger und der Allgemeinen Ortskrankenkassen.

Für die in der Selbstverwaltung tätigen ehrenamtlichen Funktionsträger*innen werden in Zukunft die Herausforderungen und Aufgaben in der Selbstverwaltung komplexer und differenzierter.

Damit die Selbstverwalter*innen ihrer Verantwortung für die Mitbeteiligung und Mitgestaltung im Interesse der ihnen anvertrauten Versicherten gerecht werden, ist es unabdingbar, motivierte, kompetente und qualifizierte Personen zu suchen, zu befähigen und zu begleiten.

Durch die Reform zur Modernisierung der Sozialwahlen sind weitere Vorgaben bei der Gewinnung und Auswahl von Kandidierenden sowie bei der Zusammenstellung von Wahllisten zu beachten. So hat der Gesetzgeber – neben der ohnehin schon geltenden Frauenquote von mindestens 40% bei den Wahlen zu den Verwaltungsräten der Krankenkassen – eine Soll-Bestimmung mit einem Frauenanteil von mindestens 40% für die Aufstellung der Wahllisten zu den Vertreterversammlungen der Rentenversicherungsträger und Berufsgenossenschaften beschlossen.³ Ferner ist von drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens ein Platz mit einer Frau zu besetzen.

Mit Blick auf ein langfristig ausgerichtetes und über die Sozialwahlen 2023 hinaus reichendes Engagement der drei Mitgliedsverbände in der sozialen Selbstverwaltung ist ein besonderer Fokus auf die Gewinnung junger Erwachsener als Kandidierende zu legen. Hier gilt es zu berücksichtigen, junge Kandidierende trotz geringer Erfahrung nicht ausschließlich als Zählkandidat*innen auf den Wahllisten zu platzieren, sondern bei der Auswahl und Platzierung von Kandidierenden gezielt „Zukunftsmanagement“ zu betreiben.

³ Eine Abweichung muss in der Niederschrift zum Verfahren der Listenaufstellung begründet und gemeinsam mit der Wahlliste beim Wahlausschuss des jeweiligen Versicherungsträgers eingereicht werden.

Verbandliche Grundsätze und persönliche Anforderungen an Kandidierende

Die verbandlichen Grundsätze und persönlichen Anforderungen an die Kandidierenden sind Leitlinien für die Bundes- und Landesebenen der ACA.

3

Transparente Nominierung der Mandatsträger*innen

- Die Erstellung von Listen mit der entsprechenden Mandatsverteilung und -platzierung zwischen den Mitgliedsverbänden wird durch den ACA-Bundesvorstand vorgenommen.
- In den Mitgliedsverbänden erfolgt eine öffentliche Ausschreibung der Mandate über die jeweiligen verbandlichen Medien (u.a. Mitgliederzeitschrift / Homepage / Newsletter / Social Media). Im Regelfall können sich nur Mitglieder aus den Verbänden bewerben.
- Die Kandidierenden müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen als Versicherte nach § 51 SGB IV⁴ für die gesamte Amtsperiode erfüllen.
- Die Mitgliedsverbände entscheiden in ihren Gremien über die Bewerbungen für die Mandate der bundesunmittelbaren Versicherungsträger.
- Die Gesamtentscheidung über die einzureichenden Vorschlagslisten trifft der ACA-Bundesvorstand.
- Die Ergebnisse der Entscheidungen werden auf den jeweiligen Homepages der Mitgliedsverbände und der ACA veröffentlicht.

Diese Verfahren gelten analog für die Landesverbände der ACA.

Die Zusammenstellung der Listen sollte möglichst die Versichertenstruktur des jeweiligen Trägers abbilden. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben muss auf eine zunehmende Beteiligung von Frauen geachtet werden. Auch die Beteiligung jüngerer Erwerbstätiger muss gezielt in den Blick genommen werden. Zu berücksichtigen ist, dass ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen erfahrenen Selbstverwalter*innen und neuen Engagierten erreicht wird.

⁴ Siehe Anhang

Kompetenzen in der Selbstverwaltung

Durch die Auswahl der Kandidierenden ist anzustreben, dass in der ACA-Gruppe in den Selbstverwaltungsorganen folgende fachliche Kompetenzen berücksichtigt werden:

a) Sozialpolitische Kompetenzen

- Sie sind informiert über das gegliederte Sozialversicherungssystem
- Sie sind interessiert an der Weiterentwicklung eines solidarischen sozialen Sicherungssystems
- Sie verfolgen die aktuellen sozialpolitischen Diskussionen und Entwicklungen in den für ihre Sozialversicherung relevanten Bereichen

b) Kompetenzen der Unternehmensführung

- Strategische Planung und Controlling
- Organisations- und Personalentwicklung
- Haushaltsplanung und Bilanzen
- Finanz- und Investitionsplanung

c) Soziale Kompetenzen

- Sie verpflichten sich zur konstruktiven Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern in den Selbstverwaltungsorganen
- Sie sind kommunikationsfreudig und lösungsorientiert
- Sie sind in der Lage, Sitzungen vorzubereiten und evtl. auch zu leiten
- Sie sind aufgeschlossen für die Anliegen der Versicherten, deren Interessen sie vertreten, und unterstützen sie bei einer sachgerechten Klärung

Diese Anforderungen sind so zu verstehen, dass nicht jede*r Kandidat*in alle diese Voraussetzungen erfüllen muss, sondern dass die ACA-Gruppe insgesamt die Kompetenzen einbringen kann. Erwartet wird eine Bereitschaft zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen.

Einbindung der Kandidierenden in die verbandliche Arbeit

Die Arbeit der Verbände in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungen erfolgt im Rahmen der sozialpolitischen Programmatik der ACA und der verbandlichen Beschlüsse zur Sozialpolitik. Dies erfordert kontinuierliche Diskussionen zwischen der ACA, den Mitgliedsverbänden und den Selbstverwalter*innen.

Von den Kandidierenden auf den ACA-Listen für die Sozialwahl 2023 wird deshalb erwartet, dass sie

- die Wählbarkeitsvoraussetzungen als Versicherte nach § 51 SGB IV⁵ für die gesamte Amtsperiode erfüllen,
- Im Regelfall Mitglied der Mitgliedsverbände sind, sich aktiv in den jeweiligen Verbänden beteiligen (SGB IV § 48a⁶) und ihr Handeln an der verbandlichen Programmatik ausrichten,
- den satzungsgemäßen Beitrag an den jeweiligen Mitgliedsverband zahlen,
- 10% der Aufwandsentschädigung an die ACA-Bundesebene abführen,
- die notwendige Zeit für Gremiensitzungen inklusive der Vorbereitungssitzungen sowie erforderlicher Vorbereitungszeit aufbringen,
- sich in ihrem Handeln an der verbandlichen Programmatik sowie Beschlusslagen und Strategien orientieren,
- im Mitgliedsverband und in der ACA regelmäßig über ihre Tätigkeit als Selbstverwalter*innen informieren,
- bereit sind, sich kontinuierlich weiterzubilden, um sachlich und fachlich die Vertretung wahrzunehmen,
- sich an verbandlichen Diskussionen und übergreifenden Veranstaltungen der Sozialversicherungsträger beteiligen, sofern sie in Leitungsfunktionen des Sozialversicherungsträgers gewählt worden sind.

ACA Bundesvorstand Januar, 2022

⁵ Siehe Anhang

⁶ Siehe Anhang



**Sozialgesetzbuch (SGB I)
Erstes Buch
Allgemeiner Teil**

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 20.8.2021 | 3932

§ 1 SGB I Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,
ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

**Sozialgesetzbuch (SGB IV)
Viertes Buch
Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung**

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 10.12.2021 | 5162

§ 51 SGB IV Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung (Stichtag für die Wählbarkeit)

1. bei dem Versicherungsträger zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich die Selbstverwaltungsorgane des Versicherungsträgers zusammensetzen,
2. das Alter erreicht hat, mit dem nach § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Volljährigkeit eintritt,
3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,
4. eine Wohnung in dem Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder in dem Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.

In der Rentenversicherung gilt § 50 Abs. 1 Satz 3 entsprechend; wer bei einem hiernach zuständigen Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung nach Satz 1 Nr. 4 nicht wählbar ist, ist wählbar bei dem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung, in dessen Zuständigkeitsbereich er seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Satz 1 Nr. 2 und 4 gilt auch in den Fällen der Absätze 2 bis 5, Satz 1 Nr. 3 auch in den Fällen der Absätze 2, 4 und 5.

(2) Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist auch ein gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter eines Arbeitgebers.

(3) Wählbar als Versichertenältester ist, wer versichert oder Rentenbezieher ist und seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Versichertenältestenbezirk hat.

(4) Wählbar sind auch andere Personen, wenn sie als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden, als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen von Arbeitgebern oder deren Verbänden, als Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft oder deren Verbänden vorgeschlagen werden (Beauftragte). Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe in einem Selbstverwaltungsorgan darf nicht mehr als ein Drittel zu den Beauftragten gehören; jedem Selbstverwaltungsorgan kann jedoch ein Beauftragter je Gruppe angehören. Eine Abweichung von Satz 2, die sich infolge der Vertretung eines Organmitglieds ergibt, ist zulässig.

(5) Bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft sind als Vertreter der Versicherten auch Personen wählbar, die mindestens fünf Jahre lang als Seeleute bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft versichert waren, noch in näherer Beziehung zur Seefahrt stehen und nicht Unternehmer sind.

(5a) Wer nach dem Stichtag für die Wählbarkeit seine Gruppenzugehörigkeit wegen Arbeitslosigkeit verliert, verliert nicht deshalb seine Wählbarkeit bis zum Ende der Amtsperiode.

(6) Wählbar ist nicht, wer

1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. auf Grund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
3. in Vermögensverfall geraten ist,
4. seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten nach § 59 Abs. 3 seines Amtes enthoben worden ist,
5. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,
6. a) regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrags freiberuflich oder
b) in Geschäftsstellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in knappschaftlich versicherten Betrieben tätig ist.

(7) Die Satzung kann bestimmen, dass nicht wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung fällige Beiträge nicht bezahlt hat.

(8) Als Versichertenältester ist nicht wählbar, wer zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zugelassen ist.

§ 48a Vorschlagsrecht der Arbeitnehmervereinigungen

(1) Arbeitnehmervereinigungen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn sie die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewerkschaftseigenschaft erfüllen oder wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, der Zahl ihrer beitragszahlenden Mitglieder, ihrer Tätigkeit und ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit ihrer sozial- oder berufspolitischen Zwecksetzung und die Unterstützung der auf ihren Vorschlag hin gewählten Organmitglieder und Versichertenältesten bieten. Die sozial- oder berufspolitische Tätigkeit darf sich nicht nur auf die Einreichung von Vorschlagslisten zu den Sozialversicherungswahlen beschränken, sondern muss auch als eigenständige Aufgabe der Arbeitnehmervereinigung die Verwirklichung sozialer oder beruflicher Ziele für die versicherten Arbeitnehmer oder einzelne Gruppen der versicherten Arbeitnehmer umfassen.

(2) Der Name und die Kurzbezeichnung einer Arbeitnehmervereinigung dürfen nicht geeignet sein, einen Irrtum über Art, Umfang und Zwecksetzung der Vereinigung herbeizuführen. In der Arbeitnehmervereinigung dürfen nur Arbeitnehmer und, wenn im Namen der Arbeitnehmervereinigung eine bestimmte Personengruppe genannt ist, nur dieser Personengruppe angehörende Arbeitnehmer maßgebenden Einfluss haben.

(3) – (5)

Erläuterungen zu § 48 a Abs. 1 Nr. 1 SGB IV aus: Wegweiser für die Wahlen der Sozialversicherung, 9. Auflage, neu bearbeitet von Clemens Becher, Ministerialrat a.D. im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, N 24, Erich Schmidt Verlag

„Zugleich mit dem Verlangen nach einer ausreichenden Gewähr für die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit der sozial- oder berufspolitischen Zwecksetzung einer Vereinigung wird jetzt außerdem ausdrücklich verlangt – was für die Organtätigkeit von außerordentlich großer Bedeutung ist -, dass eine Gewähr für die Unterstützung der gewählten ehrenamtlich Tätigen besteht. Unter Unterstützung ist dabei sowohl die geistige als auch die organisatorische Unterstützung gemeint. Die ehrenamtlich Tätigen sollen nicht isoliert sein, sondern ihre Aufgaben im ständigen Kontakt mit ihrer Organisation wahrnehmen können. Die Organisationen müssen deshalb die Gewähr bieten, dass sie ständig aktiv sind und den ehrenamtlich Tätigen mit Rat und Tat Hilfe leisten.“